Flur 18

Flur 17

Flur 23

SO IV 0,8 (24)

SO

SO

St

St

A. FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

öffentliche Verkehrsfläche

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

SO — SONDERGEBIET gem. § 11 BauN VO

Klinikgebiet

IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) bebaubarer Anteil

(24) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

im SO — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PRIVATE GRUNFLÄCHE

St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1 / 2

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

C. KENNZEICHNUNG

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST BERGBAU UMGEZOGEN

FESTSETZUNGEN ZUR 2. ÄNDERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG

St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

Für je 5 Stellplätze ist ein hochstämmiger heimischer Laubbaum in den Stellplatzreihen anzupflanzen . Die Stellplatzfläche ist mit heimischen Sträuchern im dichten Verband einzugrünen .

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ , ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Obstwiese
Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Obstbäumen mit einer Stammlänge von mind. 1,80 m in einem Pflanzabstand von ca. 7,5 m x 7,5 m . Es dürfen nur alte standortgerechte Obstarten wie Jacob Lebel , Schöner aus Boskop , Gellerts Butterbirne, Speckbirne , Knorpelkirsche , Vogelkirsche , Hauszwetsche , Walnuß etc. angepflanzt werden .

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Sträuchern im dichten Verband .

4 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Baum - und Sträuchern auf 30 % der festgesetzten Fläche (30 % v. 5700 qm = 1710 qm) . Die Anpflanzung erfolgt in Gruppen mit unterschiedlichen Pflanzabständen . Folgende Baum - und Sträucharten sind anzupflanzen :

Eßkastanie , Rotbuche , Vogelkirsche , Stieleiche , Eberesche , Speierling

Weißer Klarapfel , Gravensteiner , Gloster , Jakob Lebel , Gellerts Butterbirne , Petersbirne , Gute Luise , Schattenmorelle , Morellenfeuer , Speckkirsche , Knorpelkirsche , Hauszwetsche , Mogna glauca , Königin Victoria ,

Feldahorn , Kornelkirsche , Hasel , Weißdorn , Öhwide , Pfaffenhütchen , Liguster , Schlehe , Faulbaum , Hundsrose , Hechtrose , Bibernellrose , Wolle , Schneeball

Die Restfläche von ca. 3990 qm ist als extensive Wiesenfläche mit Weidelgras , Fenchel , Gebräme , Kümmel , Lieschgras , Löwenzahn , Notschwingel , Spitzwegerich , Weißklee , Wiesenknopf , Wiesenrispe und Wiesenschwingel anzusäen . Die Wiesenfläche ist durch max. zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen .

Aufgehobene Festsetzungen .

FESTSETZUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

① Feuchtwiese
Vorgeschrieben ist der Schutz der bestehenden Feuchtwiese und die Sicherung der natürlichen Entwicklung .

② Feuchtwiese
Vorgeschrieben ist die wiederherstellung der Sickergebiete durch Ausbildung flacher naturnaher Mulde und Anpflanzung standortgerechten Gehölze an Sickerstellen zu Gruppen . Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten .

③ Auf den dargestellte Regenrückhaltebecken zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Die Regenrückhaltebecken (Becken) sind naturnah zu gestalten .
- Die Böschungen der Becken sind abgeflacht mit Flachwasserzonen auszuformen .
- Vorgeschrieben wird die stellenweise Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) zur Talzone einzugrünen .

Obstwiese
Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Obstbäumen mit einer Stammlänge von mind. 1,80 m in einem Pflanzabstand von ca. 7,5 m x 7,5 m . Es dürfen nur alte standortgerechte Obstarten wie Jacob Lebel, Schöner aus Boskop, Gellerts Butterbirne, Speckbirne, Knorpelkirsche, Vogelkirsche, Hauszwetsche, Walnuß etc.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher). Die Pflanzhöhe muß mindestens 30 % der festgesetzten Fläche beanspruchen.

3 — Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Gehölzen/Sträuchern in Gruppen. Die Pflanzabstände der Gehölzgruppen müssen unterschiedlich sein. Die Mindestpflanzfläche beträgt 300 qm.

Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 117

»Klinik Holthausen«

Rechtsgrundlagen

Gemarkung Holthausen
Flur 15.17.18
Maßstab 1: 500

Bestandsdarstellungen

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
2. ÄNDERUNG (VEREINFACHTE ÄNDERUNG D.M. § 13 BBAUG).
DES BEB. PL. NR.117
»Klinik Holthausen«

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Maßnahmengesetz zum BauGB-Maßnahmen (G) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 24.11.1992 (GV NW 1992 S. 469).
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.1992 (GV NW 1992 S. 134).

Gemarkung
Flur
Maßstab 1: 1000

Bestandsdarstellungen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhenpunkt
Höhenlinien
Bordstein
Baum
Schachtdeckel
Einlauf
Kabelschacht
Schaltkasten
Stahlbetonmast
Eisenbetonmast

Bemerkung: Die in den Bebauungsplan für den Bereich angewendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen, Rd.Erl. des Innenministers v. 20.12.1978 (ID-7120